

Obdachlosigkeit

in der Stadt Eberswalde

Begriff und Formen der Obdachlosigkeit

Es ist zu unterscheiden zwischen zwei Formen der Obdachlosigkeit:

- Freiwillige Obdachlosigkeit und
- Unfreiwillige Obdachlosigkeit

Nur die unfreiwillige Obdachlosigkeit begründet die sachliche Zuständigkeit der zuständigen Ordnungsbehörden für die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung / Beseitigung der Obdachlosigkeit.

Freiwillige Obdachlosigkeit

- Freiwillig obdachlos sind diejenigen Personen, die - gleichgültig aus welchen Gründen – mit einem Leben unter freiem Himmel mehr oder weniger einverstanden sind. Diese nehmen ihr **Grund- und Menschenrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit** (Allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG) wahr.
- Die freiwillige Entscheidung für diese Lebensform bzw. der Aufenthalt im Freien stellt kein strafbares Verhalten und damit auch keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.

Unfreiwillige Obdachlosigkeit

Obdachlos im ordnungsrechtlichen Sinne ist – derjenige, „der nicht Tag und Nacht über eine Unterkunft verfügt, die Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet, Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt und die insgesamt den Anforderungen an eine menschen-würdige Unterkunft entspricht und der mit diesem Zustand **nicht einverstanden** ist“ (h.L., vgl. z.B. VGH BW, VBIBW 1996, 233).

Zuständigkeit Landkreis Barnim

Die Zuständigkeit, bereits der Entstehung der Obdachlosigkeit entgegenzuwirken, liegt im Bereich des Trägers der Sozialhilfe, somit beim Landkreis Barnim.

Bei den Obdachlosen handelt es sich überwiegend um Personen in besonderen Lebensverhältnissen mit sozialen Schwierigkeiten, die der Beratung und persönlichen Betreuung gemäß §§ 67, 68, 69 SGB XII i.V.m. §§ 1, 2 und 4 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten bedürfen.

Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022) § 67 Leistungsberechtigte

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des Achten und Neunten Buches gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor.

Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022) § 68 Umfang der Leistungen

- (1) Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist in geeigneten Fällen ein Gesamtplan zu erstellen.
- (2) Die Leistung wird ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen erbracht, soweit im Einzelfall Dienstleistungen erforderlich sind. Einkommen und Vermögen der in § 19 Abs. 3 genannten Personen ist nicht zu berücksichtigen und von der Inanspruchnahme nach bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtiger abzusehen, soweit dies den Erfolg der Hilfe gefährden würde.
- (3) Die Träger der Sozialhilfe sollen mit den Vereinigungen, die sich die gleichen Aufgaben zum Ziel gesetzt haben, und mit den sonst beteiligten Stellen zusammenarbeiten und darauf hinwirken, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit dieser Vereinigungen und Stellen wirksam ergänzen.

Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022) § 36 Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft

- (1) Schulden können nur übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.
- (2) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 569 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, teilt das Gericht dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe oder der Stelle, die von ihm zur Wahrnehmung der in Absatz 1 bestimmten Aufgaben beauftragt wurde, unverzüglich folgendes mit:
 1. den Tag des Eingangs der Klage,
 2. die Namen und die Anschriften der Parteien,
 3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,
 4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung sowie
 5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist.

Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsfähigkeit des Mieters beruht. Die übermittelten Daten dürfen auch für entsprechende Zwecke der Kriegsopferversorge nach dem Bundesversorgungsgesetz gespeichert, verändert, genutzt, übermittelt und in der Verarbeitung eingeschränkt werden.

Zuständigkeit

Für die Beseitigung der **akuten** Obdachlosigkeit im Stadtgebiet, liegt die Zuständigkeit bei dem Ordnungsamt der Stadt Eberswalde, da eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vorliegt.

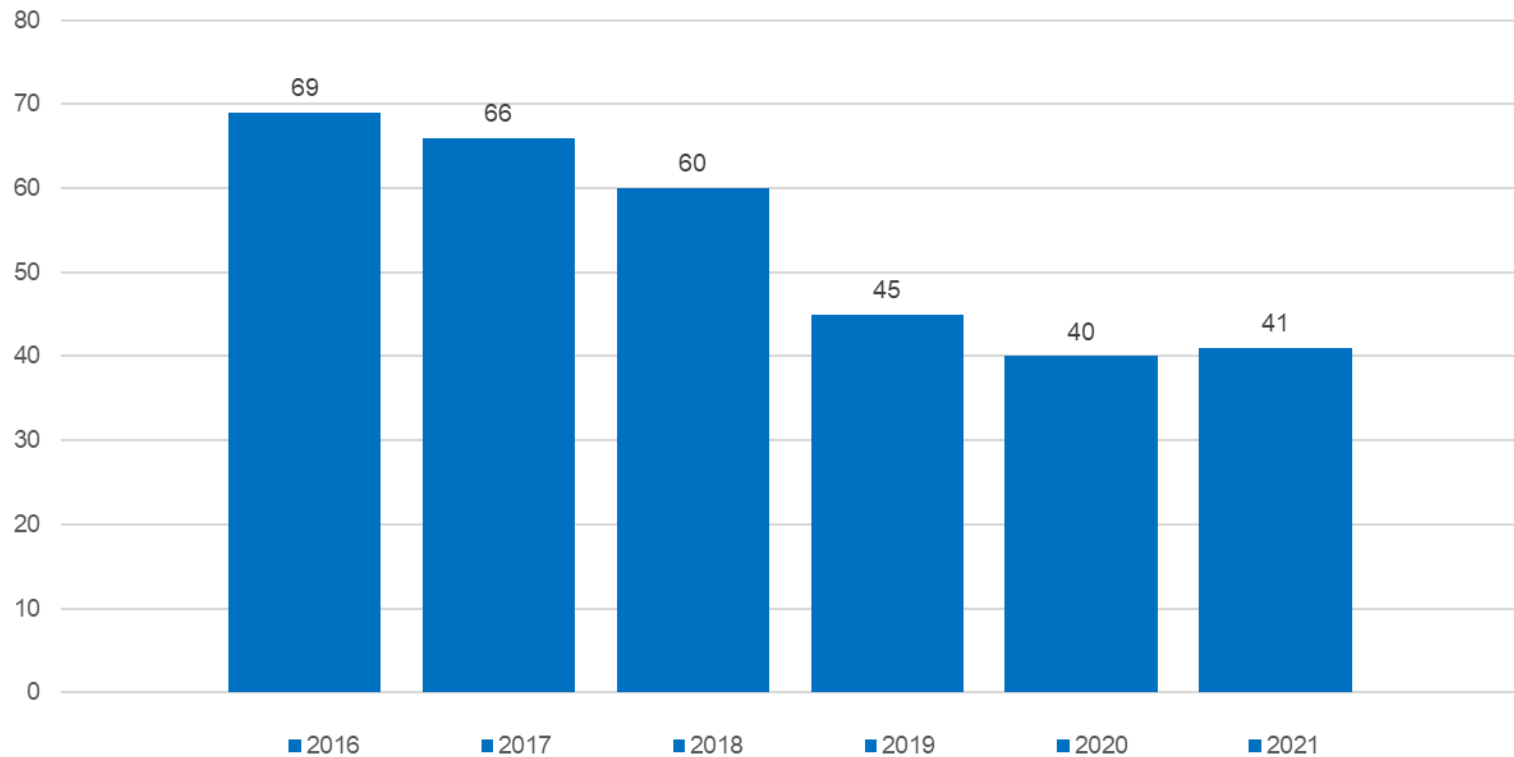
Mit der Beseitigung der Obdachlosigkeit in unserer Stadt ist die vorübergehende, nicht aber die dauerhafte, Unterbringung von obdachlosen Personen in Notunterkünften gemeint.

Zu diesem Zweck hält die Stadt (Ordnungsamt) einige Wohnungen vor und bewirtschaftet diese auch.

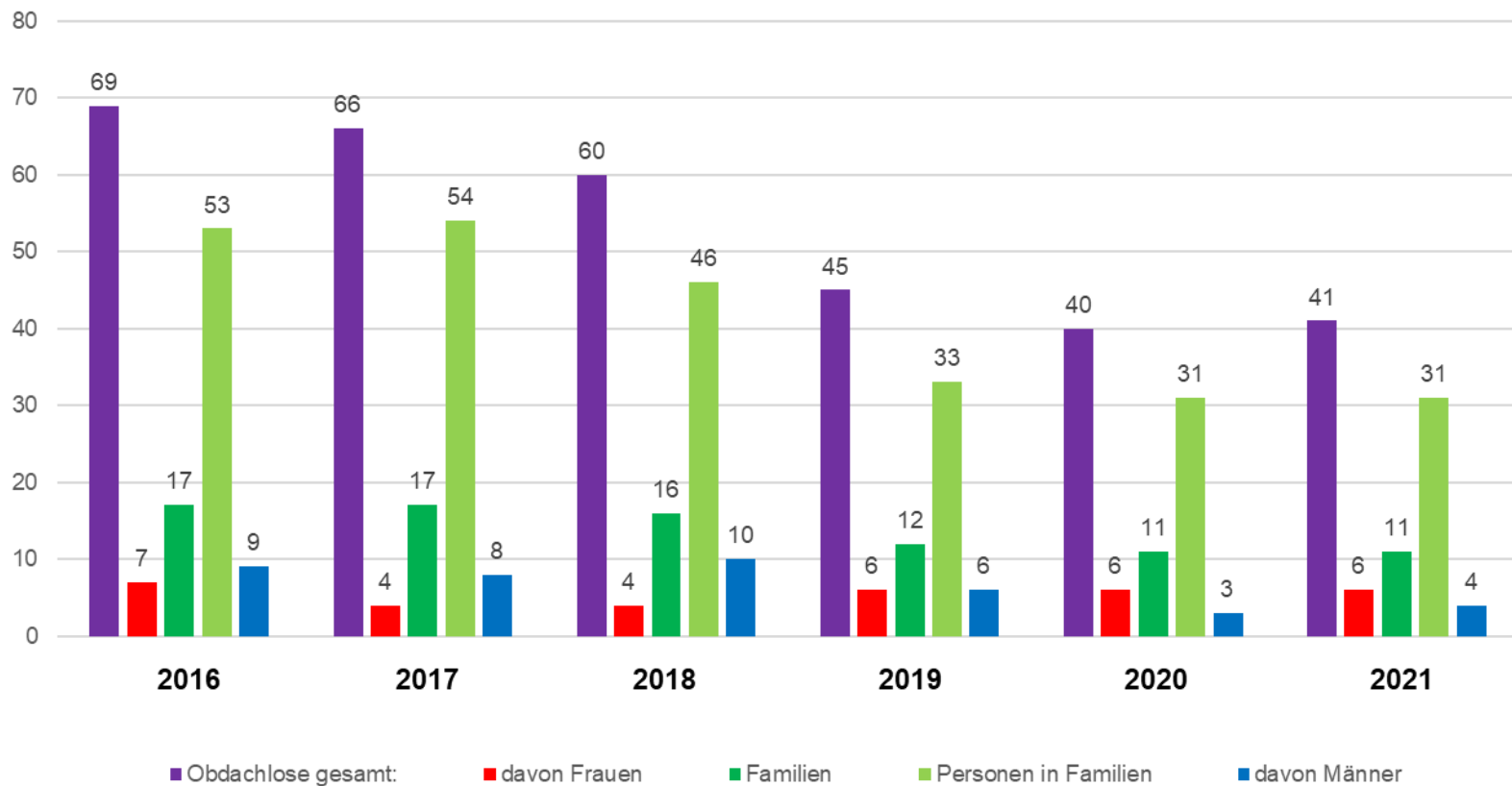
Verfahrensablauf im Ordnungsamt

1. Mitteilung Gerichtsvollzieher/ bzw. Ankündigung Räumung durch Mieter
2. Aufenthaltsfeststellung und Klärung ob Eigenversorgung, EWO-Auskunft und die Betroffenheit von Kindern bis 18 Info vom Ordnungsamt an Jugendamt Landkreis Barnim
3. Gegebenenfalls Ordnungsverfügung am Tag der Räumung
Ordnungsamt vor Ort → Einweisungsverfügung befristet bis 3 Monate
4. Bei einer Berliner Räumung bleiben die Möbel in der alten Wohnung
Bei einer normalen Räumung behalten die geräumten Mieter die Möbel
bzw. der Gerichtsvollzieher lagert sie ein
5. Zuweisung der Wohnung, Übergabe der Schlüssel und Hinweiserteilung zur Wohnungssuche, da befristete Einweisung auf Grund des Nutzungsrechtes aus der Ordnungsverfügung
6. Für die Dauer der Bewohnung zahlt das Ordnungsamt monatlich Miete an den Vermieter und die Betriebskosten, außer Strom
7. Nutzungsentschädigung, Abtretungserklärung des Geräumten gegenüber Jobcenter bzw. Grundsicherungsamt/ Wohngeld

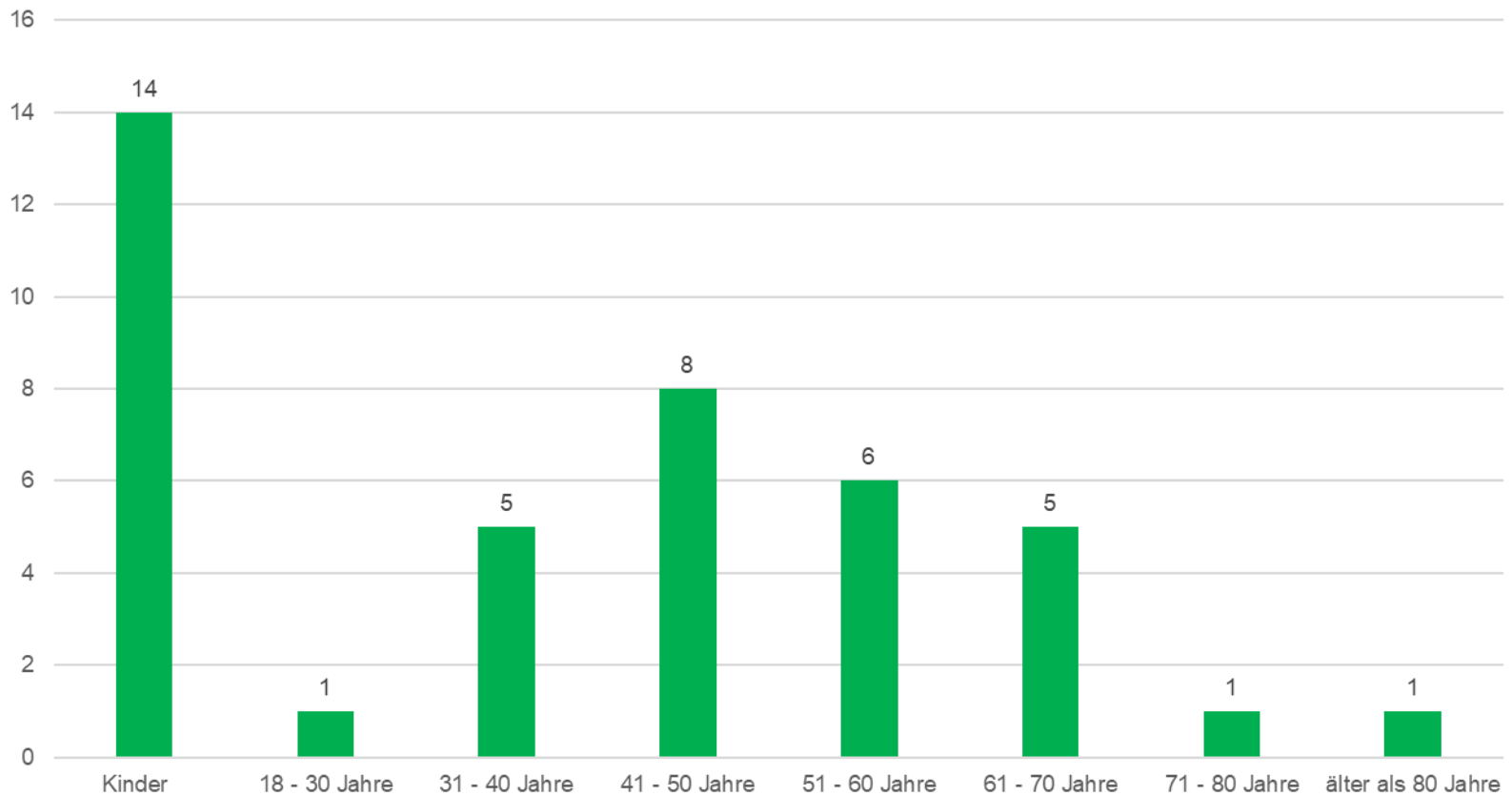
Obdachlose insgesamt



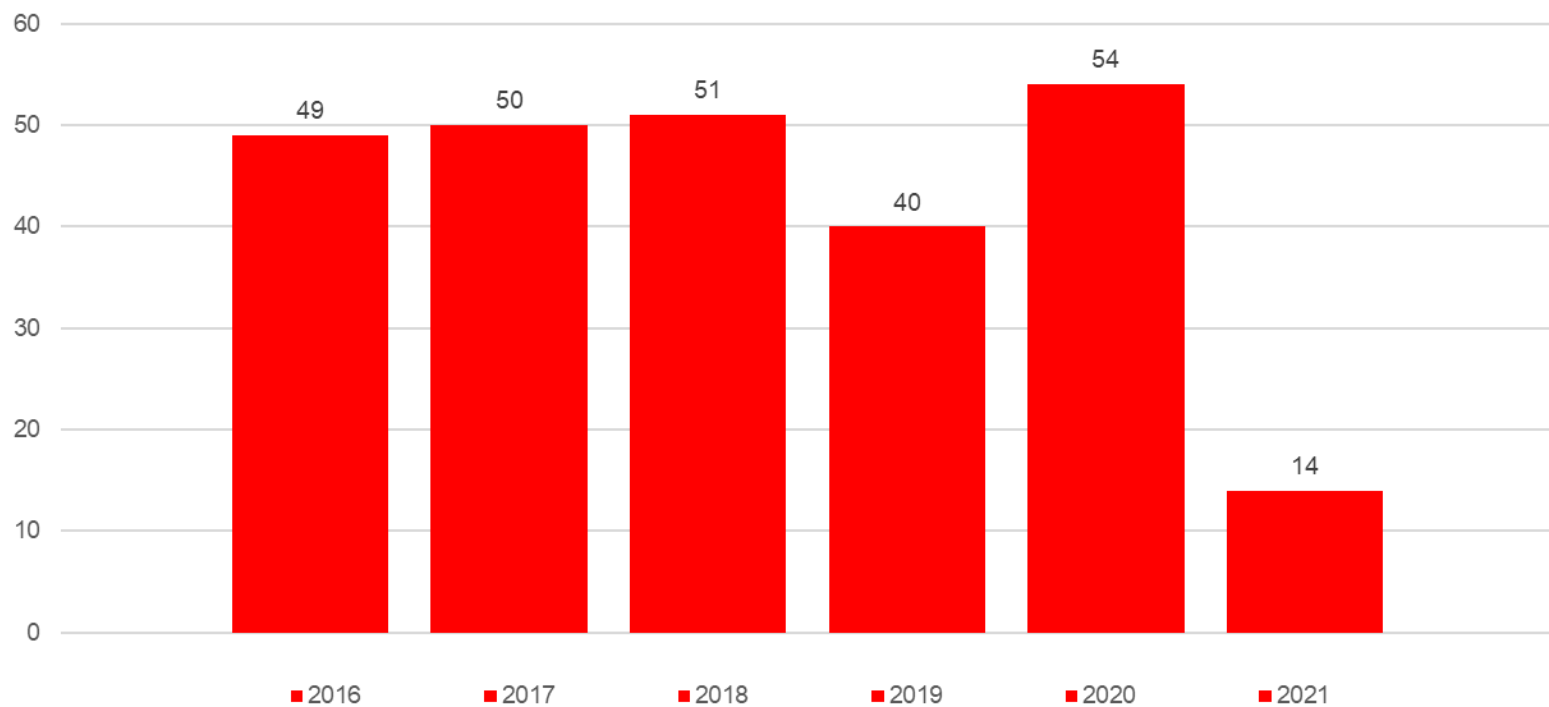
Übersicht einzelner Personen



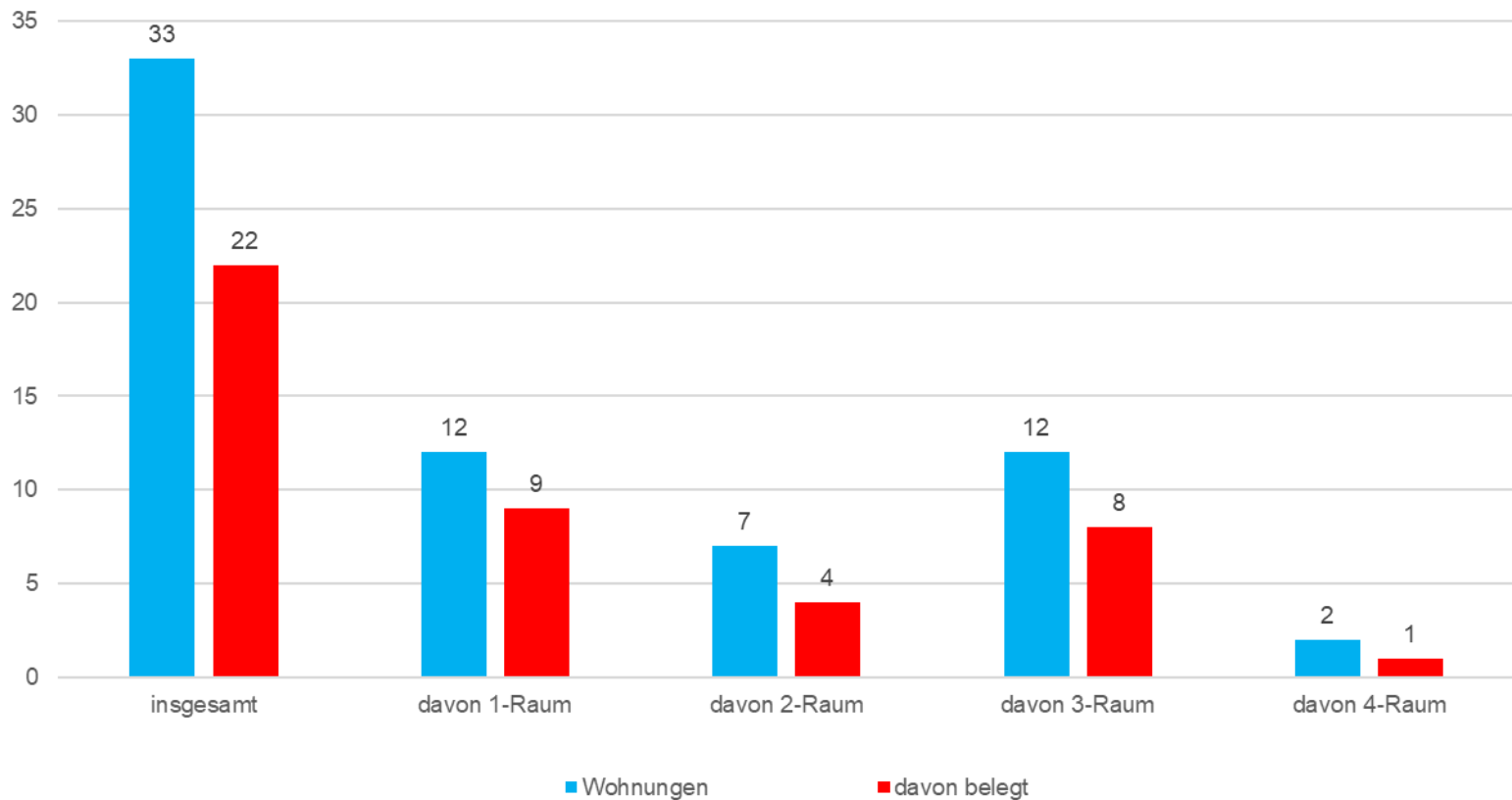
Untergebrachte Personen



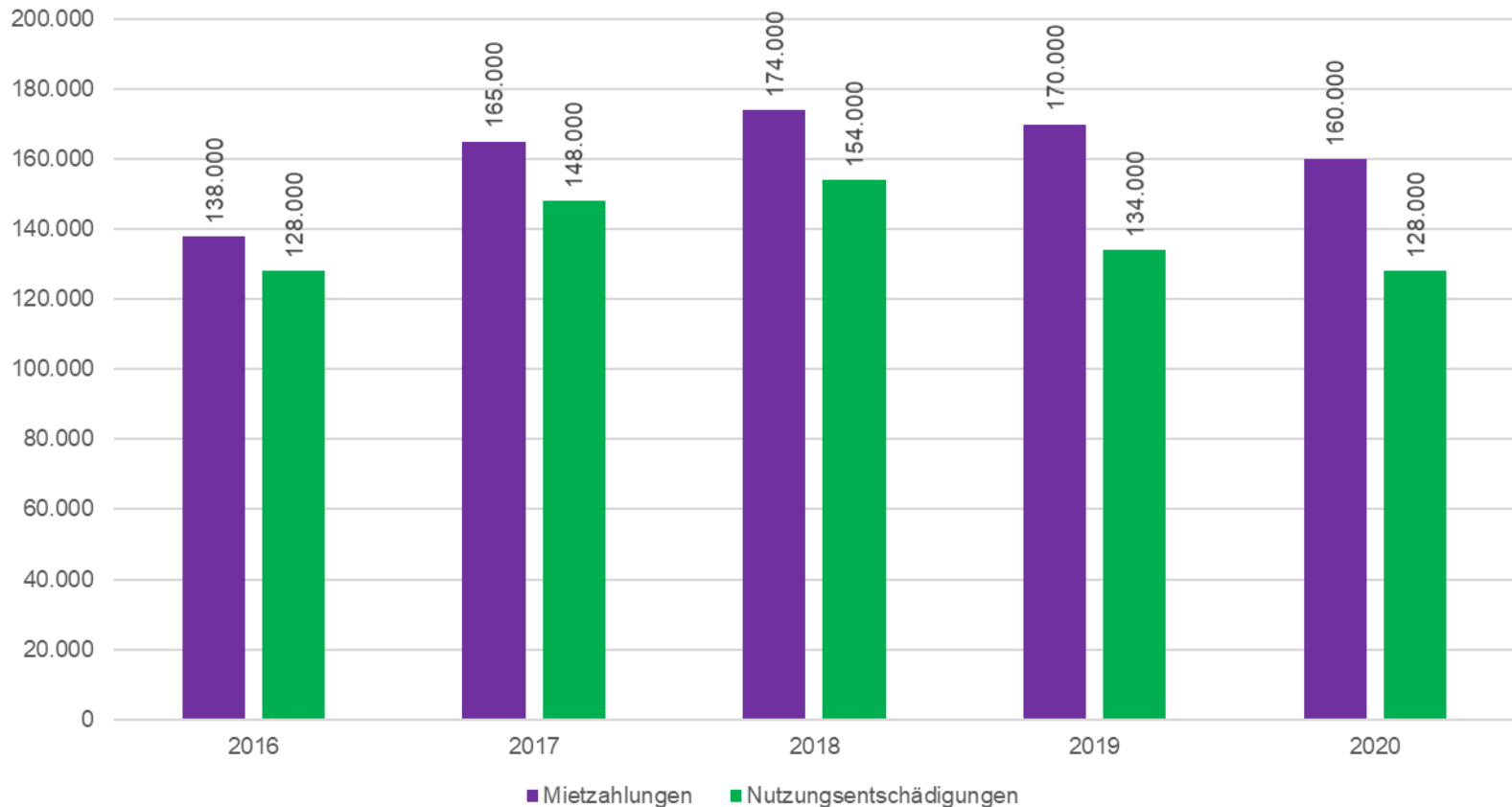
Anzahl Räumungen



Wohnungen



Finanzielle Auswirkungen Mietzahlungen / Nutzungsentschädigungen



Ende der Präsentation

- Herzlichen Dank für Aufmerksamkeit und Interesse